

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

„Helvetia 1291 Fund“

(ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
„Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“)

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt den Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt zu ändern.

1. Änderung des Fondsvertrages

1.1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1 Ziff. 1)

Aufgrund der geplanten Anpassungen soll die Art des Anlagefonds angepasst werden. Neu wird der Fonds „Helvetia 1291 Fund“ in einen vertraglichen Fonds der Art „Effektenfonds“ (bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) geändert. Die Ziff. 1 lautet deshalb neu wie folgt:

Unter der Bezeichnung Helvetia 1291 Fund besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art "Effektenfonds" („der Anlagefonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

1.2. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 1)

Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) muss die Ziff. 1 Bst. d) in Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS für Effektenfonds entsprechend angepasst werden. Zudem sind neu Anlagen in Zielfonds, die weder Effektenfonds sind noch den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind, im Umfang von bis zu 10% des Fondsvermögens erlaubt. Die Ziff. 1 Bst. d) lautet deshalb neu wie folgt:

Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Fonds der Art "Effektenfonds" (bisher: "übrige Fonds für traditionelle Anlagen") und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf dabei höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds anlegen, die weder Effektenfonds sind noch den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

1.3. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2)

Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) sollen gleichzeitig die Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen auf insgesamt höchstens 10% (bisher: 25%) des Fondsvermögens beschränkt werden. Die Bst. ca) wird entsprechend angepasst und lautet neu deshalb wie folgt:

- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

1.4. **Derivate (§ 12 Ziff. 2)**

Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) dürfen neu nur noch vorübergehend Kredite um Umfang von 10% des Nettofondsvermögens aufgenommen werden (bisher: 25%). Vor diesem Hintergrund muss die Ziff. 2 entsprechend angepasst werden. Die Ziff. 2 lautet neu deshalb wie folgt:

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

1.5. **Aufnahme und Gewährung von Krediten (§ 13 Ziff. 2)**

Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) dürfen neu nur noch vorübergehend Kredite um Umfang von 10% des Nettofondsvermögens aufgenommen werden (bisher: 25%). Die Ziff. 2 lautet deshalb neu wie folgt:

Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

1.6. **Belastung des Fondsvermögen (§ 14 Ziff. 1)**

Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) dürfen neu nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden (bisher: 60%). Die Ziff. 1 lautet deshalb neu wie folgt: Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

1.7. **Risikoverteilung (§ 15)**

- Durch die Anpassung der Art des Fonds (neu „Effektenfonds“, bisher „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) muss die Ziff. 3 in Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS für Effektenfonds angepasst werden. Die Ziff. 3 lautet neu wie folgt:

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% (*bisher 20%*) des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% (*bisher 10%*) des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% (*bisher 60%*) des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

- Da neu die Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) auf insgesamt höchstens 10% des Fondsvermögens begrenzt werden, wird auch die Ziff. 8 entsprechend angepasst und lautet neu wie folgt:

Die Fondsleitung darf höchstens 10% (*bisher: 20%*) des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

1.8. **Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19 Ziff. 3)**

In Anpassung an die Entwicklungen des Marktes und zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit wurde in der revidierten Kollektivanlageverordnung (KKV) die Bestimmung bezüglich den Nebenkosten ergänzt, die dem Fondsvermögen belastet werden können.

In Anlehnung an die revidierte Kollektivanlageverordnung (KKV) werden in Ziff. 3 die folgenden Ergänzungen bzw. Präzisierungen vorgenommen:

In Bst. a) wird u.a. klargestellt, dass auch die Kosten von Absicherungsgeschäften, Abrechnungs- und Abwicklungskosten sowie Bankspesen unter die Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen fallen.

In Bst. d) wird klargestellt, dass auch die Honorare für Prüfungen erfasst sind, die nicht jährlich erfolgen. Bescheinigungen im Rahmen der Prüfung fallen auch unter diese Bestimmung.

In Bst. g) werden neu auch die Übersetzungskosten erwähnt.

In der neuen Bst. l) werden die Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier, LEI) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen als dem Fondsvermögen belastbare Nebenkosten aufgenommen.

In der neuen Bst. m) werden die Gebühren für die Kosten für den Einkauf und für die Nutzung von Daten und Datenlizenzen aufgenommen, soweit sie der dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen.

In der neuen Bst. n) werden die Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung von unabhängigen Gütesiegeln (Labels) aufgenommen.

Die Ziff. 3 lautet neu deshalb wie folgt:

Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

1.9. Verwendung des Erfolges (§ 22 Ziff. 2)

In Ziff. 2 wird neu präzisiert, dass die Fondsleitung die realisierten Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten nach ihrem Ermessen ganz oder teilweise ausschütten oder zur Wiederanlage zurückbehalten kann. Die Ziff. 2 lautet deshalb neu wie folgt:

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen *ganz oder teilweise* ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

2. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 litt. a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 22. Oktober 2024

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich